

Reichsgesetzblatt

Teil I

2016	Ausgabe 21. November 2016	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
21.11.2016	Erlaß zur Wiedereinrichtung der Reichsschuldenverwaltung	1611211

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiedereinrichtung der Reichsschuldenverwaltung des Deutschen Reiches

erlassen am 21.11.2016, im Namen des Deutschen Reiches.
 Änderungsstand: 22. März 2018, ["RSBl-1803041-Nr07-Änderungsgesetz"](#)

In Kraft gesetzt am 09.12.2016 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 32

Für die Zwecke der Beschaffung von Liquiditätsmitteln zur Wiedereinrichtung der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit des Deutschen Reiches, wird erneut die Reichsschuldenverwaltung eingerichtet.

Die Leitung dieser Behörde untersteht direkt dem Reichskanzler, die Überwachung erfolgt durch eine Reichsschuldenkommission.

Die einzelnen Aufgaben der Reichsschuldenverwaltung bestimmt der Reichskanzler und der Staatssekretär im Reichsschatzamt. Er bestimmt auch im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten die Aufgaben, die aus deren Verwaltungsbereich auf diese Verwaltung übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Amtsbereich der betroffenen Ämter in den Grundzügen berührt wird.

Alles weitere regelt die Reichsschuldenordnung ["RSBl-1803031-Nr06-Reichsschuldenordnung"](#).

Dieser Erlaß tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Erlassen zu Berlin, den 21.11.2016

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Präsidialsenat
 Erhard Lorenz